

netter Rechtsanwalt in Zivilprozessen nach § 115 ZPO nur ein Rechtsanwalt (bestellt werden kann, der Mitglied eines Kollegiums ist. Ferner werden die Ministerien und anderen zentralen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, die volkseigenen Betriebe und die Genossenschaften anzuweisen, daß in allen Rechtsangelegenheiten, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfordern, nur Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte beauftragt werden. Darüber hinaus können die Kollegien der Rechtsanwälte mit volkseigenen Betrieben, Genossenschaften usw. Globalverträge über allgemeine oder besondere Dienstleistungen abschließen.

Damit ist das Tätigkeitsfeld der Kollegien der Rechtsanwälte und ihrer Mitglieder außerordentlich weit gezogen. Die erforderliche Hilfe und Unterstützung durch die Regierung unseres Staates wurde ihnen gewährleistet. Sie sind gegenüber den Rechtsanwälten, die nicht Mitglieder des Kollegiums werden oder werden können und für deren Tätigkeit die bisherigen Bestimmungen gelten, weitgehend bevorzugt. Es wird den künftigen Mitgliedern der Kollegien in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin — auf das sich der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt — eine besondere Verpflichtung und Ehre sein müssen, sich des in sie gesetzten Vertrauens der Regierung und aller Werktätigen würdig zu erweisen und es durch qualifizierte politische und berufliche Arbeitsleistungen zu rechtfertigen.

VI

Das Kollegium der Rechtsanwälte ist eine neue gesellschaftliche Institution. Sie gliedert sich organisch ein in einen Staat, der seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik eine konsequente und unaufhaltsame Entwicklung zur Demokratie und zum Sozialismus nimmt. An dem leidenschaftlichen Kampfe aller Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse, die Einheit unseres Vaterlandes auf friedlichem Wege herzustellen, den Abschluß eines Friedensvertrages mit einem einheitlichen, friedliebenden, unabhängigen und demokratischen Deutschland herbeizuführen, die volkdemokratischen Grundlagen unseres Staates zu festigen und das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus zu verwirklichen, können und werden nunmehr auch die Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege teilnehmen. Ihr Erfolg wird unter zwei bedeutsamen Voraussetzungen verbürgt sein:

1. Wie jede neue Institution, z. B. die Produktionsgenossenschaften auf dem Lande, bedarf das Kollegium der Rechtsanwälte behutsamer und zugleich tatkräftiger Förderung. Nachdem unsere Regierung die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung und Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte geschaffen hat, werden alle staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen ihre Bedeutung und ihre Funktionen anerkennen und ihr alle erdenkliche Hilfe für ihr weiteres Fortkommen gewähren müssen. Das Ministerium der Justiz wird neben der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Kollegien der Rechtsanwälte — auch ihrer Beziehung zu den Gerichten, z. B. durch Aussprache über ihr Auftreten — sich vor allen Dingen der politischen Erziehung und beruflichen Qualifizierung ihrer Mitglieder annehmen müssen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen und die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ werden hingegen dafür zu

sorgen haben, daß die Rechtsstudenten, unser junger, aus dem Volke stammender juristischer Nachwuchs, auch auf die Aufgaben der Rechtsanwälte gründlich und sorgfältig vorbereitet werden. Nach bestandenen Staatsexamen darf auf dem Zeugnis nicht — wie bisher — nur formal stehen, daß der Geprüfte die Fähigkeit erworben hat, Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zu werden. Vielmehr muß durch den gesamten Unterricht, durch die politische, fachliche und gesellschaftliche Erziehung des Studenten ihm die außerordentliche Bedeutung des Berufes eines Rechtsanwalts erkennbar gemacht werden. Es muß ausgeschlossen sein, daß den Rechtsstudierenden, wie dies früher in den Richterschulen geschah, der Rechtsanwalt als Gegner des Gerichts, gegen den man gewappnet sein müsse, dargestellt wird. Vielmehr hat die Ausbildung eines Rechtsanwalts genauso wie die des Richters oder Staatsanwalts zu erfolgen; und es ist die selbstverständliche Bereitschaft zu wecken, auch den Beruf des Rechtsanwalts in der neuen Eigenschaft als Organ der Rechtspflege zu ergreifen.

Darüber hinaus werden besonders die Parteien und Massenorganisationen dafür zu sorgen haben, daß allen Werktätigen die Bedeutung der neuen Institution klar wird, daß die Rechtsuchenden sich mit begründetem Vertrauen den Mitgliedern des Kollegiums der Rechtsanwälte zuwenden. Berufener Träger dieser Aufklärung und Erziehung der Masse® ist die *Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands*, deren entscheidende Aufgabe darüber hinaus sein wird, sich intensiv und bevorzugt in den Prozeß der Bewußtseinsbildung und demokratischen Entwicklung der Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte einzuschalten.

2. Die Kollegien der Rechtsanwälte und ihre Mitglieder können sicher sein, daß ihnen die eben geschilderte Hilfe und Unterstützung allseitig zuteil werden wird. Daß sie wirksam ist und bleibt, daß sie nicht zu erlahmen braucht, sondern ständig wächst, bis die neue Institution sich ihren sicheren Platz in unserem Staate erobert haben wird, das hängt allerdings in entscheidendem Maße von den *Rechtsanwälten selbst* ab. Sichler wird niemand allein von dem Vorhandensein einer neuen, noch so fortschrittlichen Organisationsform eine sofortige und grundlegende Bewußtseinsänderung derjenigen erwarten, für die diese Organisation geschaffen wurde. Aber es ist dringend notwendig, daß alsbald alle Bemühungen erkennbar werden, um das politische und wissenschaftliche Niveau der Rechtsanwälte entscheidend zu verbessern und der Organisationsform anzupassen. Eine Gewähr dafür bieten jene fortschrittlichen, patriotischen Rechtsanwälte, die schon unter den bisherigen ungünstigen Bedingungen ihren Beruf als Berufung ausübten, sich den Anforderungen des Klassenkampfes gewachsen zeigten, die fest auf dem Boden unserer demokratischen Ordnung stehen und sich seit Jahren um einen Zusammenschluß zur Verbesserung ihrer Arbeit bemühen. Sie werden jetzt mit allen ihren Mitarbeitern in den Kollegien Gelegenheit haben, wissenschaftlich und methodisch zu arbeiten, politische und gesellschaftliche Klarheit zu erlangen, am allgemeinen Kampfe unseres Volkes um Einheit, Frieden, Demokratie und Sozialismus teilzunehmen und selbst zu Erziehern der Massen, zu Erbauern des Sozialismus zu werden. Damit werden sie als wertvolle Organe der Rechtspflege zur Festigung der demokratischen Gesetzmäßigkeit beitragen.

Praktische Folgerungen aus der Erkenntnis der realen Natur der Grundpfandrechte

Einige kritische Bemerkungen zu dem gleichnamigen Artikel von Gähler über die Frage der Ruinenhypotheken

Von Dr. HANS KLEINE, Dozent an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

I

Dem Artikel von Gähler¹⁾ kann weder in der Begründung noch im Ergebnis zugestimmt werden. Insbesondere muß in aller Schärfe, seiner Anweisung widersprochen werden, die er am Schluß seiner Betrachtungen an die Gerichte gibt:

J) NJ 1952 S. 385 ff.

„Die Gerichte, brauchen demgemäß in der Frage der ‚Ruinenhypotheken‘ nicht auf den Gesetzgeber zu warten, sondern vermögen bei realistischer Beurteilung des Wesens der unter den Bedingungen und Verhältnissen der hinter uns liegenden Zeit entstandenen, jetzigen ‚Ruinenhypotheken‘ schon heute Entscheidungen zur Sache zu treffen, die dem durch Total- oder Teilerlöschung